

DER SENATOR FÜR JUSTIZ UND VERFASSUNG

Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen

Vom 10.08.2004

-4450-

I. Aufgabenstellung

§ 1

Tätigwerden nach Auftrag oder auf Antrag

(1) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter nehmen ihre Aufgaben aufgrund von Aufträgen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der für das Gnadenvorverfahren zuständigen Behörden wahr. Die auftraggebenden Stellen können ihnen für ihre Tätigkeit im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter können auch auf Antrag von Beschuldigten und Betroffenen tätig werden (formlose Betreuung). Das Nähere regelt eine entsprechende Verfügung des Referenten.

§ 2

Ziele

(1) Die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Allgemeinen Verfügung hat zum Ziel, die Delinquenz fördernden Bedingungen im Leben der Klienten in der Weise zu beeinflussen, dass diese befähigt werden, ein Leben ohne Straftaten zu führen, die Auswirkungen ihrer Taten zu erkennen und den durch die Tat entstandenen Schaden wiedergutzumachen.

(2) Die Aufgabenerfüllung soll dazu beitragen, Haft zu vermeiden oder zu verkürzen.

(3) Die Klienten sollen in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur sozialen Integration ist zu fördern. Sie sind in dem Bemühen zu unterstützen, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 3

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

Die sozialpädagogischen Mitarbeiter nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr. Sie haben die zu treffenden Maßnahmen nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen, der Anweisungen der auftraggebenden Stellen im Einzelfall sowie nach fachlichen Erkenntnissen durchzuführen.

§ 4**Aufklärung und Beratung**

(1) Die Klienten sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Sie sind über die Möglichkeiten, rechtliche oder soziale Hilfen und Sozialleistungen in Anspruch zunehmen, aufzuklären.

(2) Die Klienten sind über die auftraggebende Stelle, den Inhalt des Auftrages und die Art seiner Durchführung zu unterrichten. Die zur Aussageverweigerung Berechtigten sind zu belehren, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern.

(3) Den Klienten ist zu eröffnen, dass den auftraggebenden Stellen wahrheitsgemäß zu berichten ist, unabhängig davon, ob sich dies zu Gunsten oder zu Lasten der Klienten auswirken kann.

§ 5**Beteiligung der Klienten**

Die Klienten sind über alle wesentlichen Maßnahmen, die geplant oder eingeleitet werden, in der Regel rechtzeitig zu unterrichten und zu beteiligen.

§ 6**Ehrenamtliche Mitarbeit**

(1) Die Sozialen Dienste der Justiz haben ehrenamtliche Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe bei der Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Mitwirkung von sozialpädagogischen Mitarbeitern bei privaten Trägern der Straffälligenhilfe kann als dienstliche Tätigkeit anerkannt werden, wenn mit dem Träger eine Kooperationsvereinbarung nach § 7 Abs. 2 dieser Allgemeinen Verfügung besteht.

§ 7**Zusammenarbeit**

(1) Mit den Ämtern, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ist eng zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit Personen, Fachkräften, Diensten und Einrichtungen, die in den jeweiligen Regionen (§ 10) für die soziale Integration der Klienten unterstützend tätig sind.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe im Lande Bremen soll durch Kooperationsvereinbarungen geregelt werden.

II. Organisation des Dienstbetriebes

§ 8

Bezeichnung des Dienstes

Die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen sind dem Landgericht Bremen zugeordnet. Dienststellenleiter ist der Präsident des Landgerichtes. Die Bezeichnung des Dienstes lautet: Soziale Dienste der Justiz bei dem Landgericht Bremen.

§ 9

Leitung der Sozialen Dienste der Justiz

(1) Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz obliegt dem Referenten der Sozialen Dienste der Justiz. Der Referent soll eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge sowie eine fachspezifische Zusatzqualifikation und eine mehrjährige Berufserfahrung in der Straffälligenhilfe besitzen.

(2) Der Referent trägt die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit der Sozialen Dienste der Justiz dem Dienststellenleiter gegenüber.

(3) Vertreten wird der Referent durch einen sozialpädagogischen Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz. Für seine Tätigkeit als Vertreter wird dieser im Hauptamt angemessen entlastet. Der Vertreter soll über mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Sozialen Dienste der Justiz verfügen. Das Nähere regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

(4) Bestimmte Aufgaben oder Aufgabengebiete können von dem Referenten einzelnen Mitarbeitern oder Gruppen von Mitarbeitern zu deren gemeinsamer Verantwortung übertragen werden.

§ 10

Arbeitsgruppen

(1) Die Sozialen Dienste der Justiz sind regional gegliedert in die Arbeitsgruppen Bremen-Ost, -Süd, -Mitte-West, -Nord sowie Bremerhaven.

(2) Ausgenommen von der regionalen Zuständigkeit ist die "Arbeitsgruppe Frauen". Sie ist zuständig für alle Klientinnen im stadtbremischen Bereich.

§ 11

Aufgaben der Arbeitsgruppen

(1) Jede Arbeitsgruppe nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe, der Amtshilfe und der formlosen Betreuung mit den der Arbeitsgruppe zugeordneten Mitarbeitern einheitlich wahr.

(2) Soweit es die Aufgabenerfüllung zulässt, können die Mitarbeiter Regelungen treffen, wonach einzelne Mitarbeiter Teilaufgaben überwiegend erledigen.

§ 12

Geschäftsverteilung der Arbeitsgruppen

(1) Die Arbeitsgruppen geben sich einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser regelt insbesondere:

1. Die Zuordnung der Klienten nach fachlichen Kriterien in Abstimmung mit den Mitarbeitern, soweit eine namentliche Bestellung durch das Gericht nicht erfolgt ist
2. Die Sicherstellung der Durchführung der Beschlüsse der Arbeitsgruppe
3. Die Koordination der Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsgruppe
4. Die Sicherstellung und Förderung der kollegialen Beratung der Mitarbeiter
5. Das Einbringen und die Umsetzung fachlicher Erkenntnisse
6. Die Planung, Durchführung und Koordination einzelfallübergreifender Angebote und Aktivitäten
7. Die fachliche Vertretung der Arbeitsgruppe.

Die Geschäftsverteilungspläne und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Referenten der Sozialen Dienste der Justiz.

(2) Jede Arbeitsgruppe hält mindestens alle 14 Tage eine Dienstbesprechung ab, deren wesentliche Ergebnisse protokolliert und aktenkundig gemacht werden.

(3) Jede Arbeitsgruppe bietet feste Sprechzeiten an (einmal in der Woche auch bis mindestens 18.00 Uhr) und regelt, dass in den anderen allgemeinen Dienstzeiten zumindest ein Mitglied der Arbeitsgruppe in den Diensträumen erreichbar ist (Präsenz).

(4) Jede Arbeitsgruppe regelt, dass an allen Sitzungen der von dem Referenten gebildeten Fachgruppen und -ausschüsse mindestens ein Mitglied der Gruppe teilnimmt.

(5) Jede Arbeitsgruppe legt dem Referenten zum 31.03. eines jeden Jahres einen Erfahrungsbericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr vor. Das Nähere regelt eine Verfügung des Referenten.

(6) Von den in Abs. 1 bis Abs. 5 getroffenen Regelungen kann nur im Einvernehmen mit dem Referenten abgewichen werden.

§ 13

Sprecher

(1) Jede Arbeitsgruppe wählt oder benennt einen Teamsprecher für jeweils mindestens ein Jahr.

(2) Der Teamsprecher vertritt die Arbeitsgruppe sowohl gegenüber dem Referenten als auch in der Konferenz der Teamsprecher. Er ist verantwortlich für den gegenseitigen Informationstransfer.

(3) Kann oder will eine Arbeitsgruppe einen Sprecher nicht wählen oder benennen, schlägt der Referent dem Präsidenten des Landgerichtes einen Mitarbeiter vor. Der Präsident bestimmt sodann, welcher Mitarbeiter diese Funktion zu übernehmen hat.

§ 14

Konferenz der Teamsprecher

(1) Die Sprecher der Arbeitsgruppen sowie der Referent und seine Vertreter bilden die Konferenz der Teamsprecher. Die Konferenz tritt in monatlichen Abständen zusammen. Sie hat den Referenten bei der Erledigung seiner Aufgaben und in allen fachlichen Fragen zu beraten. Sie entwickelt Vorschläge für die Lösung aufgetretener Probleme, sie erörtert Fachfragen und erarbeitet Stellungnahmen. Die Konferenz bildet auch das Forum für den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen.

(2) Hält es der Referent oder eine der Arbeitsgruppen für erforderlich, außerhalb der vereinbarten Termine die Konferenz einzuberufen, so lädt der Referent in angemessener Frist schriftlich unter Mitteilung des beabsichtigten Besprechungsgrundes ein.

§ 15

Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit für eingehende Aufträge richtet sich nach den folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

1. Persönliche Bestellung durch Gerichtsbeschluss.
2. Liegt für den Klienten bereits ein anderer Auftrag vor, gilt diese Zuständigkeit auch für den neuen Auftrag (Grundsatz des einheitlichen Dienstes).
3. Wurde für den Klienten ein bereits abgeschlossener Auftrag bearbeitet, so gilt diese Zuständigkeit auch für den neuen Auftrag (Grundsatz der durchgehenden Betreuung).
4. Ist bei Auftragseingang bekannt, wo der Klient den Wohnsitz hat oder nach einer Entlassung haben wird, regelt die örtlich zuständige Arbeitsgruppe, wer den Auftrag übernimmt (Grundsatz der Regionalisierung).

(2) Lässt sich die Zuständigkeit nach Abs. 1 nicht festlegen, entscheidet der Referent oder sein Vertreter.

(3) Wird ein Wechsel der Zuständigkeit angestrebt, so sind nachfolgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Während eines laufenden Arbeitsauftrages soll die Zuständigkeit nicht gewechselt werden. Wird gleichwohl ein Wechsel für erforderlich gehalten, ist zunächst im kollegialen Kontakt ein Einvernehmen zwischen den abgebenden und den übernehmenden Mitarbeitern anzustreben. Lässt sich kein kollegiales Einvernehmen erzielen, entscheidet der Referent der Sozialen Dienste der Justiz.
2. Ein Wechsel in der Zuständigkeit kommt insbesondere in Betracht, wenn Klienten nach Bremen-Nord oder nach Bremerhaven oder von dort in einen stadtbremischen Bezirk umziehen.
3. In den Fällen des Abs.1 Nr. 3 kommt ein Zuständigkeitswechsel insbesondere in Frage, wenn:
 - aus dem vorhergehenden Arbeitsauftrag kein intensiver Kontakt zum Klienten zustande gekommen ist,
 - die Bewährungs- oder Führungsaufsicht mehr als 3 Jahre abgeschlossen ist oder mit einem Widerruf endete,
 - der frühere Gerichtshilfenauftrag länger als 2 Jahre, das Amtshilfeersuchen länger

- als 1 Jahr zurückliegt,
- wenn der Klient dies ausdrücklich wünscht und der Mitarbeiter zustimmt.

§ 16

Aktenführung

Für jeden Arbeitsauftrag wird eine Akte angelegt, in der die zuständigen Mitarbeiter alle wesentlichen Arbeitsschritte schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren. Das Nähere regelt der Referent.

§ 17

Schwerpunktbildung

Bei Klienten mit Sexualdelinquenz, gravierenden Gewaltproblematiken und solchen, bei denen das Jugendstrafrecht Anwendung findet, besteht ein besonderer Bedarf an Betreuung und/ oder Kontrolle. Zur Bündelung von Kompetenzen im Umgang mit diesen Tätergruppen können sozialpädagogische Mitarbeiter in den Arbeitsgruppen entsprechende Vertiefungsgebiete bilden.

§ 18

Dienstzeiten

(1) Im Rahmen der für den öffentlichen Dienst festgesetzten täglichen Arbeitszeit und vorbehaltlich der durch den Referenten der Sozialen Dienste der Justiz bestimmten Präsenzzeiten sind die sozialpädagogischen Mitarbeiter der Arbeitsgruppen befugt, ihre Dienstobliegenheiten auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten und außerhalb der Dienstgebäude wahrzunehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben dies erforderlich macht. Eine ganztägige Abwesenheit ist nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Referenten.

(2) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter haben an wenigstens 2 Tagen in der Woche zu festen Zeiten Sprechstunden abzuhalten.

(3) Der Referent ist befugt, im Einzelfall den schriftlichen Nachweis über den Arbeitseinsatz anzuordnen.

(4) Die Mitarbeiter, die nicht sozialpädagogische Mitarbeiter sind, unterliegen der geltenden Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit.

§ 19

Dienstgänge und Dienstreisen

(1) Für Dienstgänge zu Orten innerhalb des Bereiches des Verkehrsverbundes, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln und vertretbarem zeitlichen Aufwand erreicht werden können, sind die den Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellten Monatskarten zu benutzen. Dies gilt insbesondere für den innerstädtischen Bereich. Für Dienstgänge zu Orten, die nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, ist die Benutzung des privaten Pkw zulässig, sofern der Präsident des Landgerichtes dafür die Genehmigung erteilt hat.

(2) Anträge auf die Genehmigung von Dienstreisen über die Landesgrenzen hinaus sind mindestens 14 Tage vor Antritt der Reise bei dem Referenten zu stellen. Dieser leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Präsidenten des Landgerichtes weiter.

§ 20

Fortbildung und externe Fachberatung

(1) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter sind verpflichtet, sich in angemessenem Umfang fortzubilden.

(2) Die einzelnen Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder können eine Beratung durch externe Fachkräfte in Anspruch nehmen, wenn die betreffenden Mitarbeiter sich kontinuierlich daran beteiligen. Die Anzahl der externen Fachberatungen bestimmt der Senator für Justiz und Verfassung in Abstimmung mit dem Referenten der Sozialen Dienste der Justiz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Einzelne sozialpädagogische Mitarbeiter können externe Fachberatung (Supervision) in Anspruch nehmen.

(4) Aktivitäten gemäß Abs. 1 bis 3 werden vom Dienstherrn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

III. Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung - Bewährungshilfe und Führungsaufsicht -

§ 21

Aufgaben

(1) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter führen die Aufsicht und Leitung über die Klienten. Sie stehen ihnen beratend, helfend und betreuend zur Seite mit dem Ziel, diese zu befähigen, ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen und die Auswirkungen ihres delinquenten Handelns zu erkennen.

(2) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter überwachen im Einvernehmen mit den auftraggebenden Stellen die Erfüllung der Auflagen und Weisungen.

§ 22

Berichtspflicht

(1) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter berichten über die Lebensführung der Klienten grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Bewährungsaufsicht, anschließend in jährlichem Abstand und zum Ablauf der Bewährungszeit, soweit von der auftraggebenden Stelle keine anderen Zeiten bestimmt werden. Zwischenberichte sind zu erstatten, wenn das Verhalten der Klienten oder sonstige Umstände - insbesondere bei der Erfüllung der erteilten Auflagen und Weisungen - hierzu Anlass geben.

(2) Der schriftliche Bericht muss sämtliche Quellen zu den mitgeteilten Tatsachen angeben. Neben Tatsachen und Fakten enthält der Bericht Wertungen und Einschätzungen, die als solche deutlich gekennzeichnet sein müssen.

§ 23**Arbeitsplan**

(1) Nach Übernahme der Bewährungsaufsicht ist eine schriftliche Planung zu erstellen, die unter Berücksichtigung der Auflagen und Weisungen der auftraggebenden Stelle Angaben über Art, Umfang, Dauer und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen enthält. Die Klienten sind an der Aufstellung des Plans zu beteiligen. Der Arbeitsplan ist entsprechend der Entwicklung der Klienten fortzuschreiben.

(2) Zu dem im Arbeitsplan festgestellten Zeitpunkt des frühestmöglichen Straferlasses ist zu prüfen, ob die Bedingungen für eine entsprechende Anregung beim Gericht erfüllt sind. Erfolgt keine Anregung, sind die Gründe hierfür in der Akte zu vermerken.

§ 24**Hausbesuche**

(1) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter haben sich einen eigenen Eindruck von den Wohnverhältnissen der Klienten zu verschaffen. Zu diesem Zweck soll im ersten Betreuungsjahr ein Hausbesuch durchgeführt werden. Wird davon abgewichen, sind die Gründe hierfür in der Akte zu vermerken.

(2) Der Hausbesuch soll mit der Zustimmung der Klienten erfolgen.

- Gerichtshilfe -**§ 25****Auftraggeber**

(1) Gerichtshilfefaufträge werden eingeleitet auf Ersuchen einer Staatsanwaltschaft, eines Gerichtes, einer mit Gnadensachen oder mit Strafregistervergünstigungen befassten Stelle, gemäß § 1 Abs.2 dieser Verfügung oder im Wege der Amtshilfe für eine andere Gerichtshilfestelle.

(2) Das Nähere über die Beauftragung der Sozialen Dienste der Justiz durch die Staatsanwaltschaft Bremen wird durch eine gesonderte Allgemeine Verfügung geregelt.

§ 26**Aufgabenerfüllung**

(1) Zur Erfüllung der Gerichtshilfefaufgaben ist die Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse der Klienten erforderlich. Die Ursachen und Beweggründe für das strafbare Verhalten und die Aussichten, Ansatzpunkte, Einwirkungsmöglichkeiten und Wege für eine künftige geordnete Lebensführung der Klienten sind zu ermitteln.

(2) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens sind die Umstände zu erforschen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat und für die Straf

zumessung sowie die Strafaussetzung zur Bewährung von Bedeutung sein können. Soziale und psychische Auffälligkeiten der Klienten sollen aufgeklärt werden. Es kann ein Täter-Opfer-Ausgleich, insbesondere eine Schadenswiedergutmachung, angeregt werden, der den Klienten bei der Strafzumessung zugute kommen kann. Es sollen soziale Hilfsmaßnahmen für die Klienten eingeleitet werden, die im Rahmen einer Kriminalprognose zu ihren Gunsten berücksichtigt werden können.

(3) Durch die Einschaltung in Haftsachen kann in geeigneten Fällen der Vollzug der Untersuchungshaft verkürzt oder vermieden werden, indem die persönliche oder wirtschaftliche Lage der Klienten aufgeklärt und auf diese Weise Umstände zu Tage gebracht werden, die den Verdacht der Fluchtgefahr ausräumen oder entscheidend mindern.

(4) Die die Gerichtshilfetätigkeit ausübenden sozialpädagogischen Mitarbeiter haben sowohl die zu Gunsten als auch zu Lasten der Klienten ins Gewicht fallenden Umstände zu berücksichtigen.

§ 27

Belehrungen

(1) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter haben bei Gerichtshilfeaufträgen den betroffenen Personen mitzuteilen, wer sie beauftragt hat und was sie ermitteln sollen. Die Klienten und die zur Aussageverweigerung berechtigten Personen sind vorweg darüber zu belehren, dass es ihnen freisteht, Auskünfte zu erteilen. Erkundigungen bei dritten Personen werden im allgemeinen nur eingeholt, wenn die Klienten damit einverstanden sind; dies gilt nicht für die Einholung von Auskünften bei Behörden.

(2) Lehnen die Klienten eine Zusammenarbeit ab, so wird dies der ersuchenden Stelle mitgeteilt. Gleiches gilt, wenn eine Person, deren Angaben für die Durchführung des Berichtsauftrages von erheblicher Bedeutung sind, die Zusammenarbeit ablehnt.

(3) Kommen die Klienten den Vorladungen der Sozialen Dienste der Justiz nicht nach, so ist zu versuchen, den Auftrag aktiv mit Hilfe anderer geeigneter Maßnahmen zu erfüllen.

§ 28

Berichterstattung

(1) Der Gerichtshilfebericht wird in der Regel schriftlich erstattet und von den sozialpädagogischen Mitarbeitern in eigener Verantwortung unterzeichnet. Der Bericht wird der auftraggebenden Stelle unmittelbar zugeleitet. Bei Beauftragungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verfügung erhalten die Klienten eine Durchschrift des Berichtes.

(2) Der Inhalt des Gerichtshilfeberichtes richtet sich in erster Linie nach dem Berichtsauftrag und soll, soweit dies erforderlich erscheint, eine psychosoziale Anamnese, Diagnose und Prognose enthalten. Der Bericht hat sich auf mit Quellen belegte Tatsachenangaben zu stützen.


(3) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter führen ihren Schriftwechsel bei Gerichtshilfeangelegenheiten unter ihrem Namen.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 15.08.2004 in Kraft.

Zugleich tritt die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen vom 25.01.1999 außer Kraft.

Bremen, den 10.08.2004
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mäurer', written in a cursive style.

Mäurer